



Zuchtrichterordnung

des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes e.V.

Auf der Jahreshauptversammlung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes e.V. am 18. März 2000, geändert am 22.03.2025, wurde folgende Zuchtrichterordnung beschlossen. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft.

Die Zuchtrichterordnung des Deutsch-Kurzhaar Verbandes e.V. (DK-Verband) regelt das interne Zuchtrichterwesen im DK-Verband. Die Zucht des Deutsch-Kurzhaar ist leistungsbezogen und am Einsatz der Hunde als vielseitiger Jagdgebrauchshund ausgerichtet. Dies macht es erforderlich, dass an die Zuchtrichter besondere Anforderungen zu stellen sind.

Die allgemeinen Zuchtrichter- und Zuchtschau/Ausstellungsordnungen des VDH sind entsprechend modifiziert und ergänzt worden und sind im Übrigen so auszulegen, dass der Erhaltung und Förderung der Gebrauchstüchtigkeit des Deutsch-Kurzhaar absoluten Vorrang eingeräumt wird.

§ 1 Organisation des Zuchtrichterwesens im DK-Verband

1. Allgemeine Vorschriften

Die allgemeinen Bestimmungen der VDH-Zuchtrichterordnung und VDH Zuchtrichter-Ausbildungsordnung sind auch im DK-Verband anzuwenden, soweit die Zuchtrichterordnung des DK-Verbandes nichts anderes bestimmt.

2. Zuchtrichterobmann

Entsprechend § 19 der VDH-Zuchtrichterordnung und § 3 VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung beruft der DK-Verband, einen Zuchtrichterobmann (ZRO), der die Belange der Zuchtrichter innerhalb und außerhalb des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes vertritt. Der ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt des Zuchtrichters erfüllt. Er lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Dem ZRO obliegt die Durchführung von Zuchtrichtertagungen. Zuchtrichterobmann kann nur ein Lehrrichter oder Prüfungsrichter für die Rasse Deutsch-Kurzhaar sein.

3. Zuchtrichterausschuss/Prüfungskommission

Der Zuchtrichterausschuss (ZRA) des DK-Verbandes setzt sich aus drei anerkannten Spezialzuchtrichtern zusammen, von denen mindestens einer Prüfungsrichter und einer Lehrrichter sein muss. Diese werden vom ZRO vorgeschlagen und durch das geschäftsführende Präsidium des DK-Verbandes berufen. Vorsitzender des Zuchtrichterausschusses ist der ZRO des DK-Verbandes. Dem ZRA können Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums oder von diesen bestimmten Personen beratend angehören. Der Zuchtrichterausschuss ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung.

1. Definitionen

- a. **Zuchtrichter** (Spezialzuchtrichter im Sinne des VDH) Spezialzuchtrichter sind berechtigt, innerhalb und außerhalb des DK-Verbandes, auf Veranstaltungen des VDH und auf internationalen Veranstaltungen der FCI die Rasse Deutsch-Kurzhaar zu richten. Spezialzuchtrichter bedürfen der Anerkennung des VDH und der Eintragung in die VDH-Richterliste. Eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf, mit Ausnahme von Veranstaltungen des DK-Verbandes oder des Weltverbandes Deutsch-Kurzhaar, der ausdrücklichen Genehmigung des DK-Verbandes und des VDH. Spezialzuchtrichter sind befugt, auf Zuchtschauen und Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotyp Beurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen für die Rasse Deutsch-Kurzhaar nach dem FCI Standard vorzunehmen.
- b. **Lehrrichter:** sind VDH/FCI-Zuchtrichter, denen vom DK Verband die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter für die entsprechende Rasse sein und die entsprechende Rasse auf mindestens fünf Zuchtschauen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben. Über Ausnahmen/Ausnahmeregelungen entscheidet der VDH-ZRA. Die Lehrrichter sind dem VDH schriftlich anzuzeigen. Die Liste der Lehrrichter führt der VDH.

- c. **Prüfungsrichter:** sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des DK-Verbandes zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre für die entsprechende Rasse Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern der entsprechenden Rasse betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-ZRA. Die Prüfungsrichter sind dem VDH schriftlich anzuzeigen. Die Liste der Prüfungsrichter führt der VDH.

§ 2 Tätigkeit als Spezialzuchtrichter

- a. Spezialzuchtrichter und -anwärter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Er verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit eines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert.
- b. Ein Spezialzuchtrichter darf auf einer Ausstellung, auf der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen.
- c. Als Aussteller (auch als Führer anlässlich einer IKP oder Dr.-Kleemann- Zuchtausleseprüfung) darf ein Spezialzuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.
- d. Ein Spezialzuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.
- e. Alle Hunde, bei denen kein vollständiger Bewertungsprozess durchgeführt werden kann oder darf, erhalten den Vermerk „Ohne Bewertung“. Erhält ein Hund den Vermerk „Ohne Bewertung“, so ist im Richterbericht der Grund dafür anzugeben.
- f. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Zuchtschauen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig, darunter mindestens zwei Zuchtrichtertätigkeiten auf internationalen Zuchtschauen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden.
- g. Die Teilnahme an einer Zuchtrichtertagung des DK-Verbandes ist im Abstand von 5 Jahren Pflicht. Wird dieser Zeitraum überschritten, ruht die Zuchtrichtereigenschaft bis zum Nachweis der Teilnahme.

§ 3 Werdegang zum Zuchtrichter

(Spezialzuchtrichter für die Rasse Deutsch-Kurzhaar)

1. Voraussetzungen für die Berufung als Spezialzuchtrichteranwärter

Als Bewerber für den Werdegang zum Spezialzuchtrichter kann nur angenommen werden,

- a) wer mindestens 25 Jahre alt und seit mindestens fünf Jahren Mitglied in einem DK-Klub ist;
- b) wer seinen ständigen Wohnsitz im Bereich der Bundesrepublik Deutschland nach dem Hauptwohnsitz i.S.d. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) hat,
- c) wer mindestens drei Hunde auf Zucht- oder Leistungsprüfungen (Derby, Solms, IKP, Kleemann, VJP, HZP, VGP, VSWP) geführt hat, wovon mindestens zwei Hunde selbst aufgezogen und ausgebildet worden sein müssen;
- d) wer mehrere selbst gezüchtete oder selbst aufgezogene Hunde erfolgreich auf Prüfungen oder Zuchtschauen des DK-Verbandes oder auf Ausstellungen des VDH vorgestellt hat;
- e) wer sich wenigstens fünfmal als Zuchtschausekretär und - oder - als Formwertrichter auf einer Zuchtschau erfolgreich betätigt hat. Die Annahme kann frühestens ein Jahr nach Beginn dieser Tätigkeiten erfolgen;

- f) wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen oder an vergleichbaren Veranstaltungen teilgenommen hat,
- g) wer eine Vorprüfung gem. § 10 VDH-Zuchtrichterausbildungsordnung bestanden hat. Die in der VDH-Zuchtrichterordnung vorgesehene Vorprüfung für Spezialzuchtrichteranwärter kann entfallen, wenn der Bewerber als Verbandsrichter mehr als drei Jahre auf Anlagen- und Leistungsprüfungen die Rasse Deutsch-Kurzhaar gerichtet hat.

Der DK-Verband führt eine Bewerberliste, in die der Anwärter eingetragen wird.

Der Anwärter erhält einen Zuchtrichteranwärterausweis, auf dem die geleisteten Anwartschaften und der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu vermerken sind.

Ein Anspruch auf die Annahme als Spezialzuchtrichteranwärter besteht nicht.

2. Ausbildung zum Spezialzuchtrichter für die Rasse Deutsch-Kurzhaar

- a) Der praktische Teil der Ausbildung entsprechend § 11 VDH-Zuchtrichterausbildungsordnung erfolgt während der Tätigkeit als Spezialzuchtrichteranwärter.
- b) Anwärtertätigkeit und Weiterbildung des Bewerbers:
 - Es sind insgesamt 120 Hunde zu beurteilen. Über die Hälfte ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen.
 - Mindestens sechs Anwartschaften auf sechs verschiedenen Zuchtschauen bei wenigstens zwei verschiedenen Klubs des DK-Verbandes unter wenigstens drei verschiedenen Lehrrichtern.
 - Über die beiden ersten Anwartschaften ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und innerhalb von 14 Tagen dem Lehrrichter zur Beurteilung und Weiterleitung an den ZRO des DK-Verbandes zu übermitteln (auch innerhalb von 14 Tagen). Der Anwärter beurteilt die Hunde unter direkter Anleitung durch den Lehrrichter.
 - Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder.
 - Auf der fünften und sechsten Zuchtschau sind zusätzlich wenigstens jeweils drei verschiedene DK-Hunde selbständig schriftlich zu beurteilen. Diese Bewertung muss vor der Bewertung dieser Hunde durch die Richtergruppe vorgenommen und der Bewertungsbogen vor der offiziellen Bewertung beim Lehrrichter hinterlegt werden. Die Bewertungsbögen des Richteranwärters gehen zusammen mit den offiziellen Bewertungsbögen der Richtergruppe an den Zuchtrichterobmann des DK-Verbandes.
 - Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen. Einzutragen ist die Anzahl der tatsächlich beurteilten Hunde.
 - Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Pflicht ist wenigstens die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung des DK-Verbandes oder an einem Zuchtrichteranwärter-Lehrgang des VDH.
 - Die Tätigkeit als Spezialzuchtrichteranwärter sollte innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden.

3. Ernennung zum Spezialzuchtrichter für die Rasse Deutsch-Kurzhaar

Der Zuchtrichterausschuss des DK-Verbandes kann einen Anwärter zu einer Prüfung zum Spezialzuchtrichter zulassen. Ein Anspruch auf die Annahme zu dieser Prüfung besteht nicht. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.

- a. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichteranwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen. Als bestanden gilt die theoretisch/schriftliche Prüfung, wenn jeweils mindestens 70% der Fragen in den einzelnen Fachgebieten richtig beantwortet wurden.
- b. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
- c. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
- d. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl muss mindestens vier Rüden und vier Hündinnen umfassen.
- e. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretisch/schriftlichen und praktisch/mündlichen Prüfung ernennt das Präsidium des DK-Verbandes auf Vorschlag des ZRA den Anwärter zum Spezialzuchtrichter.

Die Ernennung wird erst wirksam nach Bestätigung durch den VDH und der Eintragung des Bewerbers in die VDH-Richterliste.

Nach Eintragung in die VDH-Richterliste erhält der Spezialzuchtrichter eine Ernennungsurkunde des DK-Verbandes sowie einen Richterausweis des VDH.